

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Trennung der Koelnmesse GmbH in eine Betriebs- und Besitzgesellschaft**

**Beschlussorgan**  
Finanzausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Finanzausschuss	29.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Finanzausschuss

- nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
- beauftragt die Verwaltung, bei einer Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Frage der Trennung der Koelnmesse GmbH in eine Betriebs- und Besitzgesellschaft erneut aufzugreifen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2008 folgenden Beschluss gefasst:

*„Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit der Geschäftsführung der Koelnmesse GmbH,*

1. *kurzfristig, spätestens aber bis Ende des II. Quartals 2008, die Trennung der Koelnmesse GmbH in eine Betriebs- und eine Besitzgesellschaft zu prüfen und zu bewerten sowie die notwendigen Maßnahmen darzustellen.*
2. *ausgehend von einer Separierung der Koelnmesse GmbH in eine Besitz- und Betriebsgesellschaft zu untersuchen und darzustellen, wie die bestehende Unternehmensstruktur (Tochterunternehmen und Beteiligungen) unter Berücksichtigung der wesentlichen Unternehmensziele einschließlich des Auslandsgeschäfts neu zu ordnen wäre.“*

Die Verwaltung hat unverzüglich mit der Geschäftsführung der Koelnmesse GmbH Kontakt aufgenommen. Der oben genannte Fragenkomplex ist zwischenzeitlich in mehreren Sitzungen unter Hinzuziehung externer Berater erörtert worden. Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Aufteilung der Koelnmesse GmbH um einen hoch komplexen Vorgang handelt, der neben dem Gesellschaftsrecht auch umfangreiche steuerliche Fragen aufwirft.

In 2008 sind die Geschäftsführung des Unternehmens und die Verwaltung davon ausgegangen, dass mittel- bis langfristig die Koelnmesse den Geschäftsbetrieb nur aufrechterhalten kann, wenn die Stadt Köln eine Betrauung vornimmt und dem Unternehmen einen finanziellen Ausgleich für die Erbringung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zahlt. Bei einer Aufteilung des Unternehmens in eine Betriebs- und eine Besitzgesellschaft wären die Handlungseinschränkungen infolge der Betrauung für die Einbeziehung privater Partner in noch höherem Maße hinderlich. Aus diesem Grunde war die Aufteilung des Unternehmens unter den damaligen Prämissen nicht sinnvoll.

Zwischenzeitlich haben die Geschäftsführung und die Gremien der Koelnmesse das Effizienzprogramm 2012+ verabschiedet. Hierdurch soll das Unternehmen in die Lage versetzt werden, ab dem Jahr 2012 wieder Gewinne zu erwirtschaften. Ob diese Prognosen vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschaftslage angepasst werden müssen, kann zurzeit noch nicht mit der notwendigen Sicherheit beurteilt werden.

Bei einer Aufteilung des Unternehmens in eine Besitz- und eine oder mehrere Betriebsgesellschaften ergeben sich erhebliche steuerliche Belastungen. Dazu zählen neben der Aufdeckung stiller Reserven auch einmalige Belastungen wie die Grunderwerbsteuer, wenn Objekte in andere Gesellschaften verlagert werden müssen.

Die Trennung in eine Betriebs- und eine Besitzgesellschaft führt nur dann gegenüber dem Status quo zu einer Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, wenn durch die Einbeziehung eines oder mehrerer privater Dritter „neues Geschäft“, d.h. zusätzliche Veranstaltungen, generiert werden kann. Eine Aufteilung hat zunächst nur höhere Kosten, nicht aber auch zwangsläufig Mehrerträge zur Folge.

Die Koelnmesse GmbH trägt in der aktuellen Rechtsform die gesamten Kosten der Immobilie. Bei einer Aufteilung würde die Betriebsgesellschaft die Objekte jeweils für die Dauer der Veranstaltungen – incl. Auf- und Abbauzeiten – anmieten. Das Leerstandsrisiko wäre von der Besitzgesellschaft zu tragen, da nicht davon auszugehen ist, dass – auch unter Berücksichtigung gewisser Spielräume – der Mietpreis gegenüber der Betriebsgesellschaft so gestaltet werden kann, dass die Leerstandskosten völlig in die Verrechnungspreise einfließen. Damit würde die Besitzgesellschaft auf Dauer mit Verlusten abschließen, die dann durch entsprechende Gewinne der Betriebsgesellschaft ausgeglichen werden müssten, die an die Eigentümer auszuschütten und von diesen zu versteuern wären. Eine zusätzliche Vermarktung der Flächen durch die Besitzgesellschaft zur Verringerung der Verluste scheidet de facto aus.

Sofern zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft eine nicht kostendeckende Miete vereinbart würde, wäre dies mit europäischem Beihilfenrecht nicht vereinbar. Zulässig wäre das nur, wenn die Gesellschaft mit der Durchführung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse betraut würde. Diese Betrauung verursacht aber erhebliche Umsetzungsprobleme. Neben der Stadt Köln ist das Land NRW als Mitgesellschafterin am Ergebnis der Koelnmesse beteiligt. Es müsste entsprechend der bisherigen Praxis auch 20% der Verluste der Betriebsgesellschaft übernehmen. Voraussetzung wäre aber auch in diesem Falle eine entsprechende Betrauung durch das Land. Unabhängig von der Frage, ob das Land NRW hierzu bereit ist, müsste die rechtliche Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme noch intensiv geprüft werden. Im Rahmen einer Aufspaltung wäre auch die zukünftige Eigentümerstruktur abschließend festzulegen.

Auch müsste zur Vermeidung eines weiteren beihilferechtlichen Tatbestands von der Betriebsgesellschaft eine marktübliche Miete erhoben werden. Hier fehlt bisher allerdings ein Vergleichsmaßstab. Die Ermittlung einer Marktmiete durch Ausschreibung stellt keinen praktikablen Weg dar, da dann auch Wettbewerber der Koelnmesse sich für den Betrieb des Geländes bewerben könnten.

Bevor abschließend eine Aussage über die Aufspaltung der Koelnmesse GmbH in eine Besitz- und eine Betriebsgesellschaft getroffen werden kann, wäre die Klärung der komplexen steuer-, gesellschafts- und beihilfenrechtlichen Fragen durch externe Berater erforderlich. Parallel müssten Verhandlungen mit den übrigen Gesellschaftern und hier insbesondere dem Land NRW geführt werden.

Da nach Auffassung der Geschäftsführung der Koelnmesse GmbH und der Verwaltung eine Aufspaltung der Koelnmesse GmbH auch vor dem Hintergrund der bisherigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht sinnvoll ist, sollte auf diese Detailprüfung verzichtet werden. Sollte es aufgrund der Entwicklungen im Rahmen der aktuellen Finanzkrise neue Erkenntnisse geben, wird das Thema kurzfristig wieder aufgegriffen.

Für die Aufnahme eines privaten Partners ist die Aufspaltung der Koelnmesse GmbH keine zwingende Voraussetzung. Es besteht je nach strategischem Ansatz die Möglichkeit, einzelne Geschäftsfelder auszugründen und diese dann gemeinsam zu betreiben. In einem derartigen Fall müssen die steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Parameter aber gemeinsam

mit den Partner entwickelt werden. Die Geschäftsführung der Koelnmesse GmbH hat hierzu mitgeteilt, dass sie *„sich selbstverständlich kontinuierlich mit allen gängigen Geschäftsmodellen sowie mit potentiellen Partnern kritisch auseinandersetzen und von Fall zu Fall prüfen [wird], ob eine Umgestaltung bzw. Zusammenarbeit für das Geschäft förderlich sein könnte.“*

Die Verwaltung wird ebenfalls den Markt beobachten und – sofern sich eine Änderung der Situation abzeichnet – das Thema erneut aufgreifen.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**